

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Sonneberg vom 23.11.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Sonneberg:

§ 1 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Jahresgebühr pro Benutzerausweis

für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	15,00 Euro
für Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenfrei
für Familien	15,00 Euro
für Korporativbenutzer	15,00 Euro
für Schüler und Studierende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	10,00 Euro
für Rentner und Sozialleistungsempfänger	10,00 Euro

(2) für die Ausstellung einer Monatskarte für Gäste 5,00 Euro

(3) für die Bestellung von Medien

Gebühr für die Bearbeitung einer Vorbestellung	1,00 Euro
für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar	3,00 Euro
für die Rücksendung eine Gebühr in Höhe des Portos	

(4) für das Überschreiten der Leihfrist je Gegenstand und angefangener Woche 1,00 Euro

(5) für die 1. schriftliche Mahnung 2,00 Euro
für die 2. schriftliche Mahnung 4,00 Euro

(6) Pauschaler Kostenersatz

6.1 Bei Schäden an Büchern u. a. Medien 3,00 Euro

6.2 bei Beschädigung oder Verlust von CD-, DVD- und Spielehüllen 3,00 Euro

6.3 bei Beschädigung oder Verlust von Spielteilen 5,00 Euro

6.4 Bei Verlust von Medien ist der Anschaffungspreis zu ersetzen oder ein Ersatzexemplar zu beschaffen.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Ausstellung des Benutzerausweises ab dem Inkrafttreten gem. § 4 dieser Satzung, die übrigen Gebühren mit der Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.

(2) Die Benutzungsgebühr wird mit der Ausstellung des Benutzerausweises und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig, die übrigen Gebühren und Auslagen werden fällig mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes und Mitteilung der festgesetzten Höhe.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek der Stadt Sonneberg, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Sonneberg vom 27.1.2005 und die jeweilige Änderung außer Kraft.

Sonneberg, den 23.11.2022

Stadt Sonneberg

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

- Siegel -